

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1989/12/5 G28/89, G29/89

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 05.12.1989

#### Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

#### Norm

B-VG Art140 Abs1 / Präjudizialität

Wr AnzeigenabgabeG 1983 §9

Wr Vergnügungssteuer G1963 §35

#### Leitsatz

Anträge auf Aufhebung eines Teiles einer Gesetzesbestimmung die insgesamt eine nicht trennbare Einheit bildet; Zurückweisung wegen Unzulässigkeit

## Spruch

Die Anträge werden zurückgewiesen.

## Begründung

## Begründung:

Beim Verwaltungsgerichtshof sind (zu den Zln. 88/17/0033 und 88/17/0138) Verfahren über Beschwerden anhängig, die sich gegen je einen im Instanzenzug ergangenen Bescheid der Wiener Landesregierung richten; Gegenstand des Bescheides ist jeweils die Bestrafung des Beschwerdeführers (der Beschwerdeführerin) wegen einer fahrlässigen Verkürzung der Anzeigenabgabe mit einer Geldstrafe (von 100.000 S bzw. 190.000 S) sowie einer Ersatzfreiheitsstrafe. Aus Anlaß dieser Beschwerdesachen stellt der Verwaltungsgerichtshof (unter A11/89 und A12/89) mit näherer Begründung (und zwar unter Bezugnahme auf den vom Verfassungsgerichtshof im Beschwerdefall B744/87 am 2. Dezember 1988 gefaßten Beschluß, §35 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963, LGBl. 11, idF der Novellen LGBl. 37/1976 und 16/1988 auf seine Verfassungsmäßigkeit zu prüfen) die Anträge, §9 Abs1 des Wiener Anzeigenabgabegesetzes 1983, LGBl. 22, idF der Novelle LGBl. 29/1984 als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Mit dem (nach Einbringung dieser Anträge des Verwaltungsgerichtshofes gefällten) ErkenntnisG6/89 (und weitere Zahlen) vom 27. September 1989 stellte der Verfassungsgerichtshof fest, daß §35 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 (in der erwähnten Fassung) verfassungswidrig war. Anlaß für die Durchführung dieses Gesetzesprüfungsverfahrens boten beim Verfassungsgerichtshof und beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Beschwerdesachen, in denen der jeweilige Beschwerdeführer wegen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verkürzung

der Vergnügungssteuer in Handhabung des §35 Abs1 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 bestraft worden war. Dieser Paragraph des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 sowie §9 des Anzeigenabgabegesetzes 1983 haben - zum Vergleich gegenübergestellt - folgenden Wortlaut:

§35 des Vergnügungssteuergesetzes §9 des Wiener Anzeigen-

für Wien 1963 abgabegesetzes 1983

(1) Handlungen oder Unterlassungen, (1) Handlungen oder Unterdurch die die Abgabe hinterzogen lassungen, durch die die oder fahrlässig verkürzt wird, sind Abgabe hinterzogen oder als Verwaltungsübertretungen mit fahrlässig verkürzt wird, Geld bis zum Dreißigfachen des Versind als Verwaltungsüberkürzungsbetrages zu bestrafen. Läßt tretungen mit Geldstrafe sich das Ausmaß der Steuerverkürbis zum Fünfzigfachen des zung oder -gefährdung nicht fest-Verkürzungsbetrages zu bestellen, so hat der im Steuerbestrafen. Der Versuch ist scheid festgesetzte Steuerbetrag strafbar. Im Falle der Undie Grundlage für die Bemessung der einbringlichkeit tritt an Strafe zu bilden. Im Falle der Stelle der Geldstrafe Uneinbringlichkeit tritt an Stelle Arrest bis zu drei Monaten.

bis zu drei Monaten. (2) Die sonstigen Übertre-

tungen der Vorschriften

(2) Die sonstigen Übertretungen der dieses Gesetzes oder der Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verorddazu erlassenen Durchführungsvornungen werden mit Geldschriften werden mit Geldstrafen bis strafen bis zu 10 000 S, zu 6 000 S, im Falle der Uneinbring- im Nichteinbringungsfalle lichkeit mit einer Freiheitsstrafe mit Arrest bis zu 14 Tagen bis zu 14 Tagen, geahndet. geahndet.

(3) Mit der Strafe kann gleichzeitig der Verfall der Gegenstände, die mit der Verwaltungsübertretung im ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgesprochen werden.

Im Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des §35 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 hatte die Wiener Landesregierung den Einwand erhoben, daß im Hinblick auf den Gegenstand der Verwaltungsentscheidungen nur Absatz 1 dieses Paragraphen präjudiziell sei. Dem entgegnete der Verfassungsgerichtshof, daß die in Prüfung gezogene Vorschrift eine nicht trennbare Einheit bilde; sowohl Abs2 als auch Abs3 erhielten nämlich einen Teil ihres normativen Inhalts aus dem ersten Absatz. Der Verfassungsgerichtshof bleibt auf diesem Standpunkt und fügt seiner wiedergegebenen Überlegung noch hinzu, daß eine isolierte Aufhebung des Abs1 (bzw. eine Erklärung, daß dieser Absatz verfassungswidrig war) zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der Anwendbarkeit des Absatzes 2 führte.

Die oben vorgenommene Gegenüberstellung des §35 des Vergnügungssteuergesetzes für Wien 1963 mit §9 des Wiener Anzeigenabgabegesetzes 1983 zeigt, daß diese Vorschriften - von ihrem jeweiligen in einer Beschwerdesache heranzuziehenden Absatz 1 her gesehen - hinsichtlich der Präjudizialität gleich zu beurteilen sind.

Die Anfechtungsanträge des Verwaltungsgerichtshofes sind, weil sie sich gegen einen einer isolierten Aufhebung nicht zugänglichen Teil einer Gesetzesvorschrift richten, unzulässig und waren sohin zurückzuweisen.

III. Von einer mündlichen Verhandlung wurde gemäß §19 Abs4 erster Satz VerfGG abgesehen.

#### **Schlagworte**

Vergnügungssteuer, Anzeigenabgaben, VfGH / Präjudizialität

**European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1989:G28.1989

Dokumentnummer

JFT\_10108795\_89G00028\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at